



Editorial

»Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser wird, wenn es anders wird, aber so viel kann ich sagen: Es muss anders werden, wenn es gut werden soll.«

(Georg Christoph Lichtenberg)

Liebe Leserinnen und Leser,

am 15.11.2011 sorgte der BFH mit der Veröffentlichung seines Beschlusses vom 05.10.2011 (Az. II R 9/11, in diesem Heft) für den von einigen schon länger erwarteten Paukenschlag, indem er eine erneute Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaftsteuerrechts ankündigte.

Formal handelt es sich zwar bloß um eine Aufforderung an das BMF, dem laufenden Verfahren beizutreten. Inhaltlich birgt der Beschluss aber erheblichen Zündstoff: Der BFH legt zunächst ausführlich dar, wie derzeit durch bloße Rechtsformwahl erhebliche Steuervergünstigungen bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu erzielen sind. An diese »höchstrichterliche Gestaltungsberatung« schließt sich der Hinweis auf frühere Beschlüsse des BFH in den Jahren 2001 und 2002 an, in denen der BFH auf die verfassungsrechtliche Problematik der Möglichkeit hinwies, durch bloße Rechtsformwahl Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer zu erreichen. Genau diese Beschlüsse mündeten bekanntlich in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006 (Az. 1 BvL 10/02), die den Gesetzgeber zur Erbschaftsteuerreform 2009 veranlasste.

Die schon 2001 vom BFH festgestellte verfassungsrechtliche Problematik besteht nach Ansicht des BFH auch nach der Erbschaftsteuerreform fort und hat sich – so der BFH wörtlich – *»sogar noch verschärft.«*

Man wird also davon ausgehen müssen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit erneut mit der Erbschaftsteuer befassen wird.

Was, wenn das BVerfG dann wiederum die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuerrechts feststellen sollte? Bekanntlich sind der Fantasie von Fiskalpolitikern – abgesehen vom Grundgesetz – wenig Grenzen gesetzt.

Vielleicht ist dann der Zeitpunkt gekommen, darüber nachzudenken, ausnahmslos alle Vermögensarten pauschal zu niedrigen Sätzen (je nach Steuerklasse zwischen 3 % und 10 %) zu besteuern und bestimmte Vermögensarten (Immobilien, Unternehmen) lediglich dadurch zu begünstigen, dass die hierauf entfallende Steuer entweder aus den Erträgen gezahlt werden kann oder jedenfalls so moderat gestundet wird, dass die Erben zur Finanzierung ohne Zerschlagung bzw. Veräußerung in der Lage sind.

Vermutlich ist das aber nur ein frommer Wunsch. Denn einfache Steuermodelle haben es in Deutschland leider schwer.

Seien wir also gespannt auf das, was kommt. Sicher wird es anders werden. Ob es besser wird, werden wir sehen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und erfolgreiches neues Jahr!

Ihr

Alexander Knauss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht